

# Art. 1 § 7 PornG

PornG - Pornographiegesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 13.02.2018

Mit der Verurteilung wegen Vergehens nach § 2 sind dieselben Rechtsfolgen verbunden wie mit der Verurteilung wegen Übertretung des Betruges.

In Kraft seit 14.05.1950 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)